

54. 1. Ist der Ausgleichsanspruch des Aufwertungsschuldners grundsätzlich auf Schuldbefreiung und nur beim Vorhandensein besonderer Umstände auf Zahlung gerichtet?

2. Welche Wirkung hat insoweit die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausgleichsgläubigers (Aufwertungsschuldners)?

3. Liegt im Übergang vom Zahlungsbegehren zum Schuldbefreiungsbegehren verfahrensrechtlich die Erhebung eines neuen Anspruchs?

BGB. § 242. R.D. § 1. ZPO. § 529 Abs. 4.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1933 i. S. W. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der We. B. AG. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). VI 346/32.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Gemeinschuldnerin, eine im Jahre 1902 gegründete und bereits seit Mai 1906 in Liquidation befindliche Grundstücks-Aktiengesellschaft, verkaufte im Jahre 1923 im Wege der Parzellierung u. a. an die sechs Beklagten in selbständigen Verträgen Bauland. Nach der Vereinbarung hatte sie „dafür einzustehen, daß auf dem verkauften Grundstück keine Schulden in Abteilung III des Grundbuchs haften“. Die noch aus der Friedenszeit herrührenden Hypotheken waren in der Rückwirkungszeit zurückgezahlt und bereits gelöscht worden, ehe die Eintragung der Beklagten als Eigentümer, durchweg anfangs 1924, bewirkt wurde. Nachdem in dieser Weise sämtliche Grundstücke abgestoßen waren, wurde die Gesellschaft Mitte Juni 1924 im Handelsregister gelöscht. Ende April 1925 ermittelten jedoch Gläubiger, die Aufwertungsansprüche geltend machen wollten, die Wiedereintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. In der Folgezeit wurden zwei persönliche Forderungen, die hypothekarisch gesichert gewesen waren, auf 105 933,43 G.M. und 42 488,60 G.M. rechtskräftig aufgewertet. Eine dingliche Aufwertung kam infolge der Vorschrift des § 20 AufwG. nicht in Frage. Im Dezember 1929 wurde sodann das Konkursverfahren über die Gesellschaft eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt.

Auf Grund der nachträglichen Aufwertungsbelastung macht der Kläger Ausgleichsansprüche geltend. Er verlangt von den Beklagten die Zahlung eines Beitrags, dessen Höhe er in das richterliche Ermessen stellt. Die Beklagten bestreiten den Anspruch nach Grund und Betrag. In erster Reihe halten sie einen Ausgleichsanspruch grundsätzlich schon deswegen für ausgeschlossen, weil sein etwaiges Ergebnis nicht der Gemeinschuldnerin, sondern ausschließlich deren Gläubigern zugute kommen würde; die Wiedereintragung der Gesellschaft zum Handelsregister sei von Aufwertungsgläubigern nur zu dem Zweck erwirkt worden, um künstlich Ausgleichsansprüche zu schaffen. In zweiter Reihe machen die Beklagten geltend, daß der Ausgleichsanspruch nicht die Leistung einer Zahlung, sondern nur einer — gänzlichen oder teilweisen — Befreiung von der Aufwertungslast zum Gegenstand habe. Der Kläger ist diesen Ausführungen entgegengetreten; er hält den Zahlungsanspruch, insbesondere auch aus konkurssrechtlichen Erwägungen, für begründet. Darauf erwidern die Beklagten, daß eine solche Zahlung entgegen dem Sinne und Zwecke eines Ausgleichsanspruchs nicht den daran allein interessierten

Aufwertungsgläubigern zufließen würde, sondern allen an dem Konkurse Beteiligten, einschließlich des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder für die ihnen etwa zustehenden Vergütungen. Der Ausgleichsanspruch dürfe nicht dazu dienen, überhaupt erst eine Masse für die Durchführung eines Konkursverfahrens zu schaffen. Der Kläger macht dagegen geltend, die Gläubiger im Konkursverfahren seien ausschließlich Aufwertungsgläubiger.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch allen Beklagten gegenüber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Kammergericht hat auf die Berufung von drei Beklagten diesen gegenüber die Klage abgewiesen. Es hält einen Zahlungsanspruch für ausgeschlossen und den erst in der Berufungsinstanz gestellten, auf Schuldbefreiung gerichteten Hilfsantrag des Klägers nach § 529 Abs. 4 ZPO. für unzulässig. Die gegen zwei der Beklagten durchgeführte Revision des Klägers erzielte insoweit die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Kammergericht ist der Auffassung, der aus § 242 BGB. abgeleitete Ausgleichsanspruch sei grundsätzlich nicht auf Zahlung eines Beitrags, sondern nur auf (gänzliche oder teilweise) Befreiung von der Aufwertungsschuld gerichtet. Es ist weiter der Meinung, daß hierin auch keine Änderung eintrete, falls das Konkursverfahren über das Vermögen des Aufwertungsschuldners (Ausgleichsgläubigers) eröffnet worden sei. Die Revision bekämpft mit Recht diese Ausführungen.

Der Ausgleichsanspruch stützt sich im vorliegenden Falle nicht darauf, daß die Durchführung der vertragmäßigen Freistellung des Grundstücks (§§ 434, 439, 445 BGB.) für den Grundstücksveräußerer infolge nachträglicher Aufwertungsbelastung höhere — zwecks Vertragserfüllung bereits bewirkte oder unmittelbar bevorstehende — Aufwendungen bedingt, als beim Vertragsschluß vorauszu sehen war. Vielmehr ist hier nach grundbuchmäßig hypothekenfreier Übereignung des Grundstücks und bei Ausschluß nachträglicher dinglicher Aufwertung der Grundstücksveräußerer mit nachträglicher Aufwertung seiner persönlichen Schuld belastet, auf die er selbst

bisher eine Leistung noch nicht bewirkt hat, aus eigenen bereiten Mitteln voraussichtlich auch nicht wird leisten können. Daß auch bei einem solchen Tatbestand — wie gegenüber Ausführungen der Revisionsbeflagten in den Vorinstanzen bemerkt sein mag — ein Ausgleichsanspruch gegeben sein kann, falls im übrigen seine Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt rechtlich keinem Bedenken. Unerheblich ist namentlich, ob die dingliche Belastung auf dem für den Erwerber neu eingerichteten Grundbuchblatt niemals eingetragen, das Grundstück vielmehr bereits lastenfrei von dem Blatt des Veräußerers abgeschrieben war. Unerheblich ist grundsätzlich auch, ob der Aufwertungsschuldner (Ausgleichsgläubiger) leistungsfähig oder leistungswillig ist. Sein Ausgleichsanspruch entsteht für den Regelfall spätestens mit der Geltendmachung eines berechtigten Aufwertungsanspruchs; etwaigem böswilligen Zusammenwirken des Aufwertungsschuldners mit dem Aufwertungsgläubiger zu Lasten des Ausgleichsschuldners ist dabei eine Grenze gezogen durch den in § 826 BGB. ausgesprochenen Rechtsgedanken (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 292). Demnach kann vorliegend die Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs nicht etwa schon von vornherein als ausgeschlossen gelten. Für die Beurteilung des Inhalts dieses Anspruchs dahin, ob er nur auf Schuldbefreiung oder auch auf Zahlung gerichtet sein kann, läßt sich jedoch hier der Gesichtspunkt der Erstattung schon bewirkter Zahlungen nicht verwerten; ebensowenig übrigens der Gesichtspunkt der Abtretung des Anspruchs an den Aufwertungsgläubiger, da hier der Ausgleichsgläubiger selbst den Anspruch erhebt.

Das Kammergericht geht bei Beurteilung der Rechtslage zutreffend davon aus, daß der Ausgleichsanspruch seinem Wesen und seinem Zwecke nach dazu bestimmt ist, eine durch die nachträgliche Aufwertungsbelastung des Veräußerers bedingte unbillige Verschiebung des vertragsmäßig festgelegten Gleichwertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung auszugleichen. Dieser Ausgleich hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts durch eine Mehrleistung des Erwerbers zu erfolgen (vgl. besonders RGZ. Bd. 128 S. 365). Zu diesem Zweck ist dem Richter ein Eingriff in den Inhalt des Veräußerungsvertrages gestattet. Richtlinie für diesen Eingriff ist das Gebot der Billigkeit im Sinne des § 242 BGB. Es sind also die berechtigten Interessen beider Teile zu beachten und abzuwägen. Entscheidend sind demnach die Umstände des einzelnen Falles:

Schon hiernach erscheint es nicht gerechtfertigt, für den Ausgleichsanspruch als Regel den Satz aufzustellen, der Anspruch gehe seinem Wesen nach auf Schuldbefreiung, nur in Ausnahmefällen bei besonderem Tatbestand könne er auf Zahlung gerichtet sein. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein derartiger allgemeiner Satz nicht ausgesprochen worden. Die Ausführungen sind vielmehr durchweg so gehalten, daß ein fester Grundsatz zu der Frage, in welcher Weise die „Beitragsleistung“ des Ausgleichsschuldners zu geschehen hat, weder nach der einen noch nach der anderen Richtung aus ihnen zu entnehmen ist (RGZ. Bd. 112 S. 329, Bd. 119 S. 133, Bd. 120 S. 283, 292, Bd. 121 S. 56, 130, 141, 330, Bd. 122 S. 149, 378, Bd. 123 S. 166, Bd. 124 S. 164, Bd. 125 S. 37, 48, Bd. 129 S. 276, Bd. 130 S. 115, 292, Bd. 132 S. 45, 342, Bd. 133 S. 63, Bd. 134 S. 79, 174, 249, Bd. 136 S. 34). In RGZ. Bd. 128 S. 365 (370) ist die Frage gestreift, aber dahingestellt gelassen, wenn auch mit Ausführungen, die nicht im Sinne einer Ausschließlichkeit zu Gunsten des Befreiungsanspruchs liegen. In RGZ. Bd. 132 S. 170 ist der auf Zahlung an den Ausgleichsgläubiger selbst gerichtete Anspruch nicht ausdrücklich beanstandet, wohl deshalb, weil von der Revision nach dieser Richtung keine Rüge erhoben war. In RGZ. Bd. 126 S. 13 sind (S. 16) Ausführungen enthalten, die für die Annahme der Zulässigkeit eines Zahlungsbegehrens zu sprechen scheinen. Das Kammergericht bewertet nun für seine Auffassung die Erwägung, zur Beseitigung des unbilligen Mißverhältnisses, das durch die nachträgliche Aufwertungsbelastung herbeigeführt sei, genüge es, daß der Aufwertungsschuldner (Ausgleichsgläubiger) von seiner Aufwertungsschuld in dem der Billigkeit im einzelnen Fall entsprechenden Umfang befreit werde. Es bestehe kein innerer Grund, ihm Ansprüche zu gewähren, die über diese Zweckbestimmung hinausgingen; denn er solle ja nur so gestellt werden, wie wenn er durch den Aufwertungsanspruch nicht oder nicht in vollem Umfang belastet worden sei. Zur Erreichung dieses Zieles genüge aber der Befreiungsanspruch. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Begründung, mit der das Berufungsgericht offenbar auf den Grundsatz der Billigkeit im Sinne des § 242 BGB. abstellen will, manches für sich haben könnte. Aber als zwingend in dem Sinne, daß für den Regelfall nur der Befreiungsanspruch das Ergebnis jenes Grundsatzes sein könne, kann diese Begründung nicht anerkannt werden. Sie ist anscheinend beeinflusst von der — an sich

nicht unrichtigen — Vorstellung, daß der Ausgleichsanspruch in vielen Fällen, dann nämlich, wenn der Aufwertungsschuldner nicht leistungsfähig ist, auch den Belangen des Aufwertungsgläubigers dient und diesem in erster Linie zugute kommen soll, während sich der Aufwertungsschuldner nicht aus Anlaß eines Ausgleichsanspruchs auf Kosten seines Gläubigers bereichern soll. Aber dieser Gesichtspunkt kann für die hier zu beurteilende Frage nicht ausschlaggebend sein. Die nachträgliche Aufwertungslast ist zwar Voraussetzung einer Mehrleistung des Erwerbers gegenüber der im Vertrage festgelegten Leistung; denn ohne jene Voraussetzung fehlt es an der Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs. Es ist aber an sich schon die Annahme bedenklich, jedenfalls nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, daß die durch den Ausgleichsanspruch bedingte Mehrleistung bei einer auf Zahlung gerichteten Vertragsleistung grundsätzlich nur in einer Schuldbefreiungsleistung bestehen könne. Für eine solche Annahme läßt sich auch nicht etwa der Gesichtspunkt von Beziehungen zwischen dem Aufwertungsgläubiger und dem Ausgleichsschuldner heranziehen. Ist der Ausgleichsanspruch dem Aufwertungsgläubiger nicht abgetreten worden, so sind solche Beziehungen regelmäßig überhaupt nicht rechtlicher Art. Aber auch im Fall der Abtretung sind die Fragen, ob ein Ausgleichsanspruch an sich gegeben und wie hoch die Vertragsleistung des als Ausgleichsschuldner herangezogenen Erwerbers zu bemessen ist, ausschließlich aus den durch den Veräußerungsvertrag geschaffenen schuldrechtlichen Beziehungen (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 115) der beiden Vertragsparteien zu beurteilen. Die Verhältnisse des Aufwertungsgläubigers dagegen müssen im Falle jener Abtretung ebenfalls völlig ausscheiden (RGZ. Bd. 128 S. 365 [370]. Bd. 130 S. 292 [295]). Zwar ist sein nachträglicher Aufwertungsanspruch als unerläßliche Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs und im übrigen als Rechnungsposten mit heranzuziehen. Aber auch das geschieht ausschließlich im Rahmen einer Nachprüfung der schuldrechtlichen Beziehungen der an dem Veräußerungsvertrag beteiligten Parteien, wie sie sich infolge der nachträglichen Aufwertungsbelastung des Veräußerers gestalten haben. Ein Grundsatz, daß der Ausgleichsanspruch im Regelfalle nur auf Schuldbefreiung und nur beim Vorhandensein besonderer Umstände auf Zahlung gerichtet sei, kann somit nicht anerkannt werden.

Ist schon hiernach die Aufhebung des Berufungsurteils gegenüber den beiden Beklagten, um die es sich in der Revisionsinstanz noch handelt, geboten, so ist zugleich noch auf Folgendes hinzuweisen. Wenn hier nach den besonderen Umständen des Falles der Verkäuferin zunächst nur ein Schuldbefreiungsanspruch zugestanden haben sollte, so würde sich dieser Anspruch mit der Konkursöffnung in der Hand des Konkursverwalters in einen Zahlungsanspruch umgewandelt haben. Daß Schuldbefreiungsansprüche — die besondere Regelung in § 157 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908/12. Februar 1924 scheidet hierbei aus — zur Masse gehören, diese Zugehörigkeit insbesondere nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der Nichtabtretbarkeit oder nur beschränkten Abtretbarkeit (§ 399 BGB., § 1 R.D.) zu verneinen ist, haben Rechtsprechung (RGZ. Bd. 37 S. 93, Bd. 55 S. 86, Bd. 71 S. 363, Bd. 80 S. 183, Bd. 81 S. 250, Bd. 93 S. 209) und Schrifttum (Menzel R.D. 4. Aufl. Erl. 3 C d 1 zu § 1, S. 11; Jaeger R.D. 6./7. Aufl. Erl. 32 zu § 1, Erl. 14 zu § 23) anerkannt. Für den Ausgleichs-Befreiungsanspruch etwas Abweichendes anzunehmen, besteht kein ausreichender Anlaß. Die Rechtsprechung zur Abtretbarkeit des Ausgleichsanspruchs insbesondere bietet dafür keinen Anhalt. Nach der angezogenen Rechtsprechung gehört der Befreiungsanspruch in vollem Umfang zur Masse und nicht etwa nur in dem der Konkursdividende entsprechenden beschränkten Umfange. Der Anspruch ist auch — von dem Sonderfall des § 157 BGB. abgesehen — nicht etwa nur zur Befriedigung desjenigen Gläubigers bestimmt, von dessen Forderung der Schuldner befreit werden soll, sondern auch dieser Gläubiger hat nach der Konkursöffnung nur einen Anspruch auf die Konkursdividende und überhaupt keine bevorrechtigte Stellung. Auch das Ergebnis des Befreiungsanspruchs ist zur Befriedigung aller Konkursgläubiger bestimmt. Nur durch eine Zahlung zur Masse zum Zwecke der Verteilung unter die Konkursgläubiger ist der Befreiungsanspruch zu verwirklichen (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 363, Bd. 81 S. 250 [252], Bd. 93 S. 209 [212]). Auf demselben Standpunkt stehen Menzel a. a. O. und Jaeger a. a. O., und zwar nicht nur für die Befreiungsansprüche nach § 257 BGB., sondern auch für solche anderer Art, abgesehen von der schon mehrfach erwähnten Sonderregelung nach § 157 BGB. Dieser Beurteilung schließt sich der Senat auch für den etwaigen Ausgleichs-Befreiungsanspruch an.

Nicht beizutreten ist endlich der Beurteilung, die das Kammergericht dem hilfsweise erhobenen Befreiungsbegehren des Klägers zuteil werden läßt. Ein neuer Anspruch nach § 529 Abs. 4 ZPO. liegt entgegen der Meinung des Berufungsrichters nicht vor. Wie dieser an sich zutreffend erkannt hat, ist der Klagegrund nicht geändert worden (§ 268 ZPO.), auch das tatsächliche Vorbringen ist das gleiche geblieben, und die Annahme, daß es sich dennoch um einen neuen Anspruch im Sinne jener Verfahrensvorschrift handle, kann somit nur aus dem Antrag (§ 268 Nr. 2 ZPO.) abgeleitet werden. Aber eine solche Annahme ist nicht begründet. Es handelt sich vielmehr nur um eine nach § 268 Nr. 2, § 529 Abs. 4 ZPO. zulässige „Modifizierung“ des Klagebegehrens (vgl. Gruch. Bd. 49 S. 1061; JW. 1912 S. 471. Nr. 18) im Sinne einer Einschränkung des Antrags. Hinzu kommt aber nach den vorstehenden Ausführungen über den Inhalt des Ausgleichsanspruchs noch folgende Erwägung. Dieser Anspruch kann grundsätzlich an sich auf Zahlung oder auf Schuldbefreiung gerichtet sein. Es handelt sich also nur um zwei verschiedene Formen des Anspruchs, in ähnlicher Weise, wie bei den Schadensersatzansprüchen nach §§ 843, 844 BGB. je nach Umständen zur Befriedigung des gleichen Anspruchs eine Rente oder eine Kapitalabfindung in Betracht kommen kann (RGZ. Bd. 77 S. 216). Für Ansprüche dieser Art hat der erkennende Senat (Urt. v. 21. November 1932 VI 278/32) schon dahin entschieden, daß dem Übergang vom Kapitalbegehren zum Rentenbegehren nicht ohne weiteres die Vorschrift in § 529 Abs. 4 ZPO. entgegengehalten werden kann. Die dort angestellten Erwägungen treffen auch für den Ausgleichsanspruch zu. Das Kammergericht hätte sich daher der Befreiung des Hilfsbegehrens nicht entziehen dürfen, falls kein Zahlungsanspruch in Frage kam. . . .